

Prof. Dr. Petra Pohlmann
Vorsitzende

Dr. André Nielser
Vorsitzender

Dr. Justus Plöger
Schatzmeister

Prof. Dr. Dominika Bednarczyk, LL.M.
Schriftführerin

Satzung

Münster, 02.02.2026

Juristische Studiengesellschaft Münster e.V.

Kontakt

Dr. André Nielser

c/o Verfassungsgerichtshof für das Land
NRW

Postfach 82 01

48044 Münster

info@jsg-muenster.de
www.jsg-muenster.de

Name, Sitz und Zweck der Körperschaft

§ 1

Die Juristische Studiengesellschaft Münster mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Rechtswissenschaft und der Wissenstransfer in die Rechtspraxis. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Vorträgen, Veröffentlichungen sowie die Vergabe von Forschungsstipendien.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Bankverbindung

Volksbank Münster eG,
DE36 4036 1906
7208 3220 00

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vermögen der Körperschaft

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Körperschaft an die Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder der Körperschaft können werden:

1. Einzelpersonen, die einen Jahresbeitrag von mindestens 12 EUR leisten,
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen und Werke, die einen Jahresbeitrag von mindestens 50 EUR leisten.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung des Beitretenden in Textform und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 8

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Die in § 6 Nr. 2 genannten Mitglieder zeigen dem Vorstand diejenige Persönlichkeit an, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt dadurch, dass das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand in Textform anzeigt oder seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt. Ferner erlischt sie durch den Tod eines Mitgliedes.

Der Austritt aus der Körperschaft kann nur auf das Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen sind, verlieren jeden Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

§ 10

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder von der Einziehung eines Beitrages absehen.

Verwaltung

§ 11

Die Körperschaft wird verwaltet durch

1. den Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus den beiden mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Zur Vertretung der Körperschaft ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den beiden Vorsitzenden der Körperschaft steht je ein Organisationsleiter oder eine Organisationsleiterin aus ihrem Bereich zur Seite. Die Organisationsleitung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden, dem sie zugeordnet werden, vom Vorstand bestellt.

§ 13

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl ergänzen.

§ 14

Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte.

§ 15

Die Vorsitzenden werden bei den laufenden Geschäften durch den Schriftführer oder die Schriftführerin unterstützt. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin fasst über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine vom leitenden Vorsitzenden zu genehmigende Niederschrift ab.

§ 16

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin führt die Vermögensverwaltung der Körperschaft und die laufenden Kassengeschäfte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

§ 17

Die Mitgliederversammlung wird alle drei Jahre zur Entgegennahme, der vom Schatzmeister bzw. von der Schatzmeisterin vorzulegenden Abrechnung über die abgelaufenen drei Jahre und zur Wahl des Vorstandes einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen,

1. wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet,
2. wenn es von mindestens 25 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung erfolgt in Textform durch die Vorsitzenden oder den Schriftführer bzw. die Schriftführerin. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.

Anstelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die erforderlichen Abstimmungs- und Zugangsdaten werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Satzungsänderung

§ 18

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt war.

Auflösung der Körperschaft

§ 19

Eine Auflösung der Körperschaft kann nur beschlossen werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 5 der Satzung regelt im Falle der Auflösung das Schicksal des Vermögens der Körperschaft.